

4. Jh. ein sehr seltener Ehrenrang, seine Verleihung allein dem Kaiser vorbehalten gewesen. Unter den schwachen Nachfolgern Theodosius' I. sei dann aus dem vom Kaiser abhängigen Ehrenrang ein im wesentlichen auf dem Amt des *magister utriusque militiae* beruhender Titel geworden, deren Inhaber schließlich den Kaiser an Macht weit überragten. Als „konstantinischer Patriziat westlicher Prägung“ sei dieser Titel bis zum Untergang des weströmischen Kaisertums eine eigenständige Größe im Staatsleben des spätrömischen Reiches gewesen. Nur noch im Formalen habe ein daneben bestehender „konstantinischer Patriziat byzantinischer Prägung“ dazu Beziehungen gehabt; bei der Ausgestaltung dieses Titels sei vielmehr die Tendenz dahin gegangen, ihn in die byzantinische Hierarchie einzubauen. Er sei einerseits der Beamtenkarriere hoher Magistrate erreichbar geblieben, andererseits aus politischen Gründen auch fremden Fürsten am Rande des byzantinischen Machtbereichs verliehen worden. So habe sich also am Ende des weströmischen Reiches eine Art Doppelfunktion für den Patrizius-Titel herausgebildet, und beide Formen dieses Titels hätten auch weitergewirkt in der Bedeutung des Patriziats für die Entwicklung in Italien und den germanischen Staaten des Westens. Hier habe er etwa Odoakar und Theoderich zur Sicherung der rechtlichen Grundlage ihrer Herrschaft insbesondere gegenüber den Römern gedient, während in Gallien sich eine mehr auf dem Ehrenrang beruhende merowingische Sonderform des Patriziats entwickelt habe, die sich in Burgund, aber auch bei den fränkischen Hausmeiern nachweisen läßt. In Italien sei schließlich die Funktion des Schutzes für Rom und Reichsitalien in den Vordergrund getreten, und daran anzuknüpfen habe der Papst sich bemüht: nach dem Wegfall des Exarchen habe er dessen politische Rolle zu übernehmen, dem Frankenherrscher aber die Schutzfunktion des Patrizius zu übertragen versucht. Das würde dann auch die Verleihung des Patriziats an Pippin durch den Papst (der dabei also nicht im Auftrag des Kaisers gehandelt habe) von der rechtlichen Seite her motivieren. Hier am ehesten möchte man bei dieser im übrigen sehr kenntnisreichen und klar durchdachten Arbeit Bedenken anmelden; gerade zu diesen Fragen sind auch in den letzten Jahren mehrere Arbeiten erschienen, auf die der Vf. nur noch in einem Schlußwort hinweisen kann, und hier könnte auch die inzwischen erschienene Arbeit von H. Wolfram (s. o. S. 269) noch manche Ergänzungen bringen.

K. R.

Sidney L. Cohen, *The Sutton Hoo whetstone*, *Speculum* 41 (1966) 466—470, 4 Tafeln, liefert einen nützlichen Beitrag zum Verständnis des im Schiffgrab von Sutton Hoo (um 650) gefundenen steinernen Szepters oder Ahnenstabes, indem er erstmals ähnliche, mit vier Gesichtern ausgestattete Stäbe und Götterbilder im skandinavischen und slawischen Raum zum Vergleich heranzieht. Weniger überzeugend scheint mir der Versuch des Vf., den „Wetzstein“ von Sutton Hoo mit dem Kult des Gottes Thor in Verbindung zu bringen.

H. M. S.

Wolfgang H. Fritze, *Slaven und Avarn im angelsächsischen Missionsprogramm* I, *Zs. f. slav. Philol.* 31 (1964) 316—338; II, ebd. 32 (1965) 231—251; III, ebd., 33 (1967) 358—372. — Der Vf. untersucht in weitgespanntem Rahmen die Missionspläne der Angelsachsen, die nicht nur zu den heidnischen Germanenstämmen auf dem Festland gingen, sondern auch bereits an Slaven und Avarn dachten, wenn auch diese weiteren Absichten zunächst nicht verwirklicht worden sind und daher bloß geringe (bisher nicht genügend beachtete) Spuren in der Überlieferung hinterlassen haben. Teil I der Untersuchung ist dem Zusammenhang zwischen „Theologia